# Regierungspräsidium Darmstadt

V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) 88 n 06/9-2021/151 Darmstadt, 19. Oktober 2023 Tel/Fax: 06151 12 3819 / 6381

E-Mail: Jacqueline.Lorek@rpda.hessen.de

-per elektronischer Post-

Dezernat IV/F 43.2 Herr Lederer

im Hause

Genehmigungsverfahren nach BlmSchG, Errichtung und Betrieb von Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung bei dem Rechenzentrum FRA03 der CloudHQ – Frankfurt am Main (Schwanheim) Otto-Horn-Straße -

Ihr Schreiben vom 13. September 2023; Az.: IV/F 43.2-53 u 12.01/20-2023/1 Gen 2023/02

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung.

Die Firma Esfandyar Ventures One Sàrl plant am Standort des Rechenzentrums FRA03 Generatoren auf der Dachebene des Gebäudes in Generatorenräumen aufzustellen.

Die Anlage nach BlmSchG besteht aus:

- Brennstoffversorgung (Diesellagertanks, Rohrleitungen, Kraftstoff- Pumpen, Abfüllplätze)
- Notstromversorgung (Notstromaggregate, Tagestanks, Rückkühler, SCR-Systeme, Abgaskamine)

Die Aufstellung der Notstromaggregate in Generatorenräumen auf der obersten Gebäudeebene ist nicht mit Flächeninanspruchnahmen verbunden. Die Fläche, die durch die Errichtung der Abfüllplätze, Tankanlagen und Sammelkamine in Anspruch genommen wird, hat eine Größe von ca. 103 m².

### <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Das Vorhaben der Antragstellerin ist unter der Nr. 1.1.1 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Hierfür ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts der TÜV Rheinland Industire Service GmbH vom 10.08.2023 (Kapitel 20) erfolgen. Die schutzgutbezogenen Ausführungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend und die Ergebnisse des Berichts sind plausibel.

#### Naturschutzrechtliche Tatbestände

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind vom Vorhaben betroffen und ihre Genehmigungsfähigkeit wird wie folgt beurteilt.

## Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG verbunden. Die Flächeninanspruchnahme für die Abfüllplätze, Tankanlagen und Sammelkamine (103 m²) findet in bereits verändertem und durch den Bau des Rechenzentrums in Anspruch genommenen Bestand satt. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

## Natura 2000 und gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Von dem Vorhaben werden bei einer geplanten Betriebsstundenzahl von max. 300 h/a gem. Kapitel 19.3 "FFH-Vorprüfung" der Antragsunterlagen die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit 0,3 kg N / ha\*a und für Säureeinträge mit 30 eq / ha\*a im Bereich der Natura 2000-Gebiete 5917-301 "Schwanheimer Düne" und 5917-305 "Schwanheimer Wald" nicht überschritten. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung können Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele durch mittelbare Wirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Damit wird keines der Gebiete von Depositionen erreicht, die eine relevante Größenordnung erreichen und somit die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auslösen.

Gemäß Kapitel 8 der Antragsunterlagen befinden sich in sämtlichen Bereichen, die von Depositionen über den Abschneidekriterien betroffen sind, keine schutzwürdigen Gebiete oder Elemente. Gemäß der in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beinhalteten "Kaminhöhenbestimmung und Immissionsprognose für ein Rechenzentrum der Firma Esfandyar Ventures One s. à r. l. in Schwanheim in Frankfurt am Main" der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 26.07.2023 beschränkt sich der Bereich, der bei maximal 300 Betriebsstunden/Jahr von der Isolinie der Zusatzbelastung bis 0,3 kg N / ha\*a umschlossen wird, ausschließlich auf bestehende Gewerbeflächen deren Biotopausstattung keine erhöhte Sensibilität gegenüber Stickstoff- und Säureeinträgen aufweist.

Sofern die vorgelegten Berechnungen korrekt durchgeführt wurden und in Ihrem Bescheid eine Betriebsstundenbegrenzung der gesamten Netzersatzanlage von maximal 300 h/a festgesetzt wird, sind Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten und gesetzlich geschütztem Biotopen (§ 30 BNatSchG) auszuschließen.

# **Besonderer Artenschutz**

Gemäß Kapitel 20 der vorgelegten Antragsunterlagen sind negative Auswirkungen auf den Artenschutz durch die beantragte Anlage nach BImSchG nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Ergebnis sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Lorek